

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 12. März 1997

Teil II

67. Verordnung: Änderung der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung

### 67. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung von Benützungsbefreiungen im Wald (Forstliche Kennzeichnungsverordnung) geändert wird

Auf Grund des § 34 Abs. 10 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 419/1996, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Kennzeichnung von Benützungsbefreiungen im Wald (Forstliche Kennzeichnungsverordnung), BGBl. Nr. 179/1976, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 226/1989, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhalten die Abs. 8 und 9 die Bezeichnungen „(9)“ und „(10)“; § 1 Abs. 8 lautet:

„(8) Soll die Zulässigkeit der allgemeinen Benützung von Forststraßen oder sonstigen Wegen im Wald durch Radfahrer gekennzeichnet werden, so gilt die Zustimmung dazu auch durch Anbringung einer Tafel gemäß Abbildung 5 der Anlage als erteilt. Abs. 7 zweiter Satz gilt sinngemäß. Der Umfang der zulässigen Benützung ist auf einer Zusatztafel in weißer Farbe mit schwarzer Aufschrift ersichtlich zu machen. Soweit es zur eindeutigen Kennzeichnung des Verlaufs der von der Zustimmung erfaßten Strecke (Radroute) erforderlich ist, sind in deren Verlauf gelbe Hinweispfeile mit einer Mindestlänge von 35 cm und einer Mindestbreite von 8 cm anzubringen.“

2. Der Anlage wird folgende Abbildung 5 angefügt:

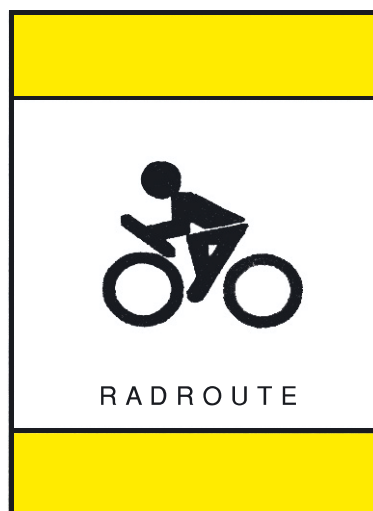


Abb. 5

Molterer